

SATZUNG

des Vereins

Freundeskreis Asyl in Gechingen

vom 25. Februar 2016

Präambel: Diese Satzung ersetzt die frühere Satzung vom 29.01.2015 einschließlich der Geschäftsordnung vom 29.01.2015 und der Satzungsänderung vom 09.02.2015

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Asyl in Gechingen“.

Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Er hat seinen Sitz in Gechingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Begrüßung der Asylbewerber unmittelbar nach ihrer Ankunft in Gechingen,
- die Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen, einschließlich Bereitstellung der notwendigen Lehrer, Unterrichtsmaterialien und Schulräume,
- die Betreuung im täglichen Leben und in der Freizeit, damit sich die Asylbewerber möglichst rasch in der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der deutschen Gesellschaft zu-recht finden und in sie integrieren können,
- das Einrichten und Betreiben von Patenschaften.

Der Verein dient den Asylbewerbern ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist politisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Sofern der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, ist die Mitgliedschaft gültig.

Die Mitgliedschaft wird in einer Mitgliederkartei nachgewiesen.

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitglieds.

Der freiwillige Austritt hat schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl oder verstößt es grob fahrlässig gegen diese Satzung, so kann es nach Anhörung durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich an die Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Nach Anhörung und Rechtfertigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Beiträge und Haushaltsmittel

Der Verein erhebt vorläufig keine Mitgliedsbeiträge.

Erforderliche Geldmittel werden durch Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern oder Außenstehenden, z.B. das Landratsamt Calw, aufgebracht.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich mindestens einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr einzuberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Arbeitsgruppenberichte,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsprüfern,
- g) Beschlussfassung über eventuelle Anträge und eventuell beantragte Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend §3, Absatz 6.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält.

Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail ist zulässig) und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gechingen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied per Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch Gesetz vorgeschrieben ist. Hinweis: Satzungsänderungen erfordern laut § 33 BGB eine Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern die Stimmberechtigten nicht auf Antrag eine geheime Stimmabgabe mehrheitlich beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit finden zwischen den betreffenden Kandidaten so lange Stichwahlen statt, bis einer die Mehrheit erhält.

§ 8 Vorstand

Der Verein wählt durch die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Pressesprecher,
- e) den Sprechern der Arbeitsgruppen als Beisitzer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die beiden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen, zuständig.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, denen auch Nichtmitglieder angehören können, bilden.

Der Vorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen, ggfs. per E-Mail.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 9 Arbeitsgruppen

Zur Verwirklichung der in §2 angegebenen Vereinszwecke werden Arbeitsgruppen gebildet, deren Anzahl und Größe nach Bedarf festgelegt werden.

Diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

Die Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher, der als Beisitzer dem Vorstand angehört.

§ 10 Rechnungsführung und Rechnungsprüfer

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden oder den Kassenverwalter.

Der Kassenverwalter ist zuständig und verantwortlich für alle Details der Buchführung und berichtet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen die Arbeit des Kassenverwalters und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann sich nur zum Schluss eines Kalenderjahres auflösen, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit dies beschließt. Dabei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Gechingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder (insbesondere der Vorstandmitglieder) und Nichtmitglieder, die zur Erfüllung des Vereinszwecks tätig werden, ist ausgeschlossen.

§ 13 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Satzung in maskuliner Form genannten Funktionsträger sind in femininer Form gleichwertig als Funktionsträgerinnen zu verstehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.